

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Sozial- und Gesundheitsausschuss

Umsetzung des Konzeptes der Weiterentwicklung der Fachstelle "Wohnungslose"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Sachverhalt:

Am 30.08.2018 wurde das Gesamtkonzept Wohnungslosigkeit – Prävention-Unterbringung-Hilfen der Hansestadt Lüneburg im Sozial- und Gesundheitsausschuss erstmalig vorgestellt.

Auch weiterhin steigen die Zahlen der Unterbringung und Übernachtungen in der Herberge weiter massiv an, so dass eine Weiterentwicklung des bisherigen Ansatzes erforderlich ist. Besonders wird dabei in den Blick genommen, wie die Prozesssteuerung optimiert werden kann.

Übernachtungszahlen städt. Obdächer. Personen ohne Fluchthintergrund							
Jahr	Herberge	Dahlenburger	GU ohne Flucht	Gesamt Übernacht.		Durchschn. Belegung	gesamt
2015	12543	12623		25166	100%	69	Personen
2018	16139	15260	1537	32936	130,87%	90	Personen

Mit Stichtag vom 17.10.2019 waren

- 23 Personen in Gemeinschaftsunterkünften
- 50 Personen in der Herberge
- 33 Personen in der Dahlenburger Landstraße

und damit 106 Personen untergebracht.

Seit 2001 besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Lebensraum Diakonie und der Hansestadt Lüneburg zur Unterbringung obdachloser Menschen. Von 2001 -2007 wurden die Verträge alle 3 Jahre verlängert. Seit 2007 ist der Vertrag unbefristet. Das Entgelt wurde pauschal jährlich erhöht. Im Februar 2015 teilte die Herberge der Hansestadt Lüneburg mit, dass es eine starke Zunahme an:

- Stark abweichendem Verhalten
- Erhebliche psychische Störungen und Suchterkrankungen
- Erhebliche Kosten in der Instandhaltung des Mobiliars und den Räumlichkeiten
- Gewalttätige Übergriffe gegenüber Mitarbeitern

gibt.

Daraufhin wurde in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart, dass eine Neukonzeption entwickelt wird, welche die Heterogenität der Zielgruppe stärker berücksichtigt und den Fokus auf die Präventionsarbeit verstärkt.

Konkret sollten folgende Ziele Schwerpunkte in der Neukonzeptionierung berücksichtigt werden:

- Verbesserung der Unterbringungsqualität
- Stabilisierung der Kostenentwicklung
- Grundsätzliche Veränderung der Unterbringungssituation
- Stärkung des Selbsthilfewillens der aufgenommenen Menschen
- Regelung des Umgangs mit extrem gewaltbereiten Bewohnern

Die Hansestadt Lüneburg erarbeitet seitdem gemeinsam mit dem Lebensraum Diakonie eine Konzeption, in der diese Schwerpunkte konkretisiert sowie Strukturen und Steuerungsmechanismen entwickelt werden.

Zur Zielerreichung sind hierfür eine Steuergruppe auf Leitungsebene sowie eine Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene, jeweils gemeinsam mit dem Lebensraum Diakonie eingerichtet worden.

Nach mehreren Sitzungen wurde am 18.10.2019 in der Steuerungsgruppe gemeinsam folgender Fahrplan erarbeitet:

- Bis zum 15.11.2019 ergeht ein Eckpunktepapier seitens der Hansestadt Lüneburg an den Lebensraum Diakonie mit einem Anforderungsprofil für das neue Leistungsangebot
- Anfang Dezember 2019 erfolgt ein gemeinsames Gespräch mit dem Landkreis Lüneburg zum Thema: Neuerrichtung eines Tagesaufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg
- Mitte /Ende Januar 2020 liegt der Hansestadt Lüneburg das Leistungs- und Entgeltangebot des Lebensraum Diakonie vor
- Ende Mai 2020 erfolgt das Abschlussgespräch

Die Konzeption im Überblick:

Die geplante Konzeption beinhaltet fünf inhaltliche Schwerpunkte und Steuerungsmerkmale:

1. Hilfeplanung
2. Notunterkünfte
3. Temporäres Wohnen
4. Präventionsstellen
5. Netzwerkarbeit

1. Hilfeplanung:

Analog zur Hilfeplanung im SGB VIII soll diese das wesentliche Steuerungsinstrument im Wohnungslosenkonzept darstellen.

Mit den wohnungslosen Personen wird ein Hilfeplan erstellt, in dem Ziele und Aufgaben gemeinsam definiert werden. Oberstes Ziel ist dabei stets, die Menschen zu beteiligen, ihnen aktivierende Hilfe und Unterstützung anzubieten mit dem Ziel, schnellstmöglich aus dem System der Gefahrenabwehr/ Obdachlosenunterbringung herauszukommen.

Die im Hilfeplan formulierten Ziele und Aufgaben werden gemeinsam mit dem wohnungslosen Menschen und den beteiligten Fachkräften hinsichtlich ihres Erreichungsgrades regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Hilfeplanung stellt eine fachliche Weiterentwicklung des bereits bestehenden Einzelfallclearings dar.

2. Notunterkunft

In der Notunterkunft erfolgt die sofortige Erstunterbringung derjenigen, die sich wohnungslos melden und sich somit in einer akuten Notsituation befinden.

Zeitnah wird ein erstes Clearing durchgeführt. Je nach Bedarf werden Hilfen eingeleitet oder es wird überprüft, ob eine Rückführung ins bestehende familiäre bzw. soziale System möglich ist. Ansonsten folgt die Unterbringung in das temporäre Wohnen bzw. in andere Wohnformen (z.B. Housing Lüneburg e.V.) Die Notunterkunft bietet eine Übernachtungsmöglichkeit. Der Aufenthalt über den Tag soll im Tagesaufenthalt gesichert werden. Von dort soll auch intensiv darauf hingewirkt werden, dass Unterstützungsangebote angenommen werden.

Die Aufenthaltsdauer in der Notunterkunft soll den Zeitraum von vier Wochen möglichst nicht überschreiten.

Die Notunterkunft richtet sich an Einzelpersonen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Platzzahl von 14 ausreichend ist. Familien werden weiterhin von Vornherin in der Dahlenburger Landstraße in Wohnungen untergebracht.

3. Temporäres Wohnen

Das temporäre Wohnen ist eine Wohnform im Rahmen der Gefahrenabwehr, in der die Menschen aktivierende Hilfen erhalten mit dem Ziel der Überleitung ins eigenständige, eigenverantwortliche Wohnen.

Es ist angedacht, dass im Rahmen der Hilfeplanung mit dem Klient, dem Fachdienst Wohnen des Dezernates V sowie dem Leistungserbringer Hilfeplanziele formuliert werden, die in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Derzeit findet diese Wohnform in der Herberge und den Gemeinschaftsunterkünften statt. Die Hansestadt Lüneburg ist zur Erweiterung der Plätze mit Housing Lüneburg e.V. und den Gemeinden Barendorf und Dahlenburg im Gespräch. Die Gemeinden Barendorf und Dahlenburg im Landkreis Lüneburg haben insgesamt 4 Plätze für das temporäre Wohnen angeboten.

Die Betreuung soll vorrangig über eine ambulante Hilfe nach §67 SGB XII sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen Kapazitäten im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung ausgeweitet werden.

Über eine Gegenfinanzierung, ggf. auch über eine Projektfinanzierung sind noch Gespräche mit Land zu führen.

4. Präventionsstelle:

Die Präventionsstelle hat die primäre Aufgabe, drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden, Mietschulden bzw. Versorgerschulden über das Jobcenter begleichen zu lassen.

Im Vorfeld entstehender Schulden können sich Bürgerinnen und Bürger informieren und Unterstützung holen.

Die Präventionsstelle ist bei drohender Wohnungslosigkeit und Verwahrlosung Ansprechpartnerin für Wohnungsbaugesellschaften und Privatvermieter.

Die Präventionsstelle organisiert die Netzwerkarbeit, sowohl fallbezogen als auch fallunabhängig.

Für die dargestellte Konzeption wurden für den Stellenplan 2020 folgende Stellen beantragt:

Für die Präventionsstelle 1,5 Stellen

Für die Hilfeplanung 1,5 Stellen

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss begrüßt das dargestellte konzeptionelle Vorgehen der Verwaltung.

Die Verwaltung wird aufgefordert, mit dem Lebensraum Diakonie die Vereinbarung zur Unterbringung von Wohnungslosen neu zu verhandeln und die Schwerpunkte dieses Konzeptes in die neu zu schließende Vereinbarung aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 216,-- €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Vertrag Lebensraum Diakonie (vormals Herbergverein Wohnen und Leben e.V.)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Zwischen der

Hansestadt Lüneburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Hansestadt Lüneburg genannt –

und dem

Herbergsverein Wohnen und Leben e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachfolgend Herbergsverein genannt –

wird der Vertrag vom 01.06.2001 über die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Einzelpersonen, zuletzt geändert am 24.06.2010, auf Grundlage des Sachberichtes von Februar 2012 mit Änderung über den 01.01.2012 wie folgt geschlossen:

Die Hansestadt Lüneburg ist gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verpflichtet, für von Obdachlosigkeit betroffene Personen entsprechende Unterkünfte vorzuhalten und zu betreiben. Über diese Verpflichtung der Unterbringung hinaus ist die Hansestadt Lüneburg bestrebt, die soziale Situation der betroffenen Personen und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nachhaltig zu verbessern. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Sicherung von Wohnraum. Die Grundlagen der Verwaltungspraxis, insbesondere Maßnahmen zur Wohnungserhaltung, bleiben erhalten.

Die Hansestadt Lüneburg ist mit Inkrafttreten dieses Vertrages weiterhin für die Unterbringung von obdachlosen Familien zuständig. Für die Unterbringung und Betreuung obdachloser Einzelpersonen bedient sich die Hansestadt Lüneburg des Herbergsvereins.

Eine nachhaltige Bearbeitung des Problems Wohnungsnotfall ergibt sich in der Regel durch aufeinander bezogene und rechtzeitig einsetzende Hilfen der Gefahrenabwehr und von Sozialleistungen.

§ 1 Übertragung der Unterbringung

- (1) Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Hansestadt Lüneburg verpflichtet, obdachlosen Personen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, um die durch die unfreiwillige Obdachlosigkeit für die öffentliche Sicherheit drohende Gefahr bzw. die für die Person bestehende Gefährdung abzuwenden.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg überträgt die Unterbringung des im Nds. SOG bezeichneten Personenkreises und die Betreibung der Unterkünfte dem Herbergsverein.
- (3) Die Unterbringung erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Einweisungsbescheid der Hansestadt Lüneburg. Ausgenommen sind Unterbringungen außerhalb der regulären Dienstzeit der Einweisungsbehörde. In diesen Fällen hat der Herbergsverein am nächsten Werktag die Aufnahme von Personen zur Prüfung der Voraussetzungen der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg verpflichtet sich in diesen Fällen, die Kosten für diese Unterbringungen zu übernehmen.

§ 2 Nutzung und Nutzungsgebühr

- (1) Mit der Einweisungsverfügung der Hansestadt Lüneburg werden der unterzubringenden Person die Nutzungsbestimmungen für die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft des Herbergsvereins aufgegeben. Sie umfasst mindestens die gültige Hausordnung und die Rechte des Betreibers einschließlich der Zutrittsrechte (s. Anlage).
- (2) Den Gebührenbescheid für den Nutzer erlässt die Hansestadt Lüneburg. Die von dem Nutzer zu zahlenden Unterkunftskosten werden durch die Hansestadt Lüneburg festgestellt und direkt mit dem Nutzer abgerechnet.

- (3) Der Herbergsverein erhält für seine gesamte Leistung die in § 7 vereinbarte Vergütung.

§ 3 Ende der Maßnahme im Sinne des Nds. SOG

- (1) Die Maßnahme der sofortigen Gefahrenabwehr gilt als beendet, sobald sich der Obdachlose bzw. die Obdachlose ein anderes Unterkommen verschafft hat oder weitergehende Hilfen bzw. andere vorrangige Hilfen nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher oder anderen Leistungsvorschriften erbracht werden.
- (2) Der Herbergsverein wird seine Bemühungen dahingehend lenken, die Übernachtungszahlen durch Senkung der durchschnittlichen Verweildauer des einzelnen Nutzers zu reduzieren.

§ 4 Anzahl und Art der Unterbringung

- (1) Der Herbergsverein verpflichtet sich, für die in § 1 genannten Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Anzahl von Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und zu betreiben.
- (2) Ferner hat der Herbergsverein Sorge zu tragen, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutzbedürftigen Obdach gewährt werden kann.
- (3) Der Herbergsverein hält kein Obdach in der bisher von der Hansestadt Lüneburg betriebenen Form vor. Die Unterbringung erfolgt i. d. R. dezentral im Einrichtungs- und Wohnungsbestand des Herbergsvereins.
- (4) Die Unterkünfte sollen die Mindestanforderungen für eine selbständige Haushaltsführung erfüllen. Zu den Mindestanforderungen an eine Unterkunft gehören u. a. eine Kochgelegenheit, sanitäre Anlagen mit Dusche, die Beheizbarkeit sowie Einrichtungsgegenstände wie Tisch, Stuhl, Bett.
- (5) Die Art der Unterbringung berücksichtigt die besonderen Schutzbestimmungen und die persönliche Intimität von Frauen.

§ 5 Clearing

- (1) In angemessener Zeitnähe zur Unterbringung gemäß Nds. SOG wird der (weiterführende) Hilfebedarf der Klienten festgestellt sowie Ziel- und Maßnahmevereinbarungen getroffen.
- (2) Zu diesem Zweck wird eine enge Kooperation zwischen der Hansestadt Lüneburg, der sozialen Wohnraumhilfe und den betreuenden Einrichtungen des Herbergsvereins vereinbart.
- (3) Das Verfahren wird in einer gesonderten gemeinsamen Richtlinie vereinbart. Das Verfahren ist ergebnisorientiert zu gestalten. Grundsätzlich gilt bei der treffenden Entscheidung das Konsensprinzip. Für den Konflikt sind Regelungen zu treffen.

§ 6 Soziale Wohnraumhilfe

- (1) Der Herbergsverein verpflichtet sich, in geeigneter Weise aktiv darauf hinzuwirken, die problematische Lebenslage der Hilfebedürftigen mit den notwendigen Maßnahmen zu beseitigen, mindestens aber zu mildern. Es wird dahingehend auf den Klienten Einfluss genommen, dass er an den ermittelten Hilfebedarf herangeführt wird und aktiv an der Änderung seiner Situation mitwirkt.
- (2) Hauptziel ist die Rückführung in eigenen Wohnraum. Bei Bedarf wird in weiterführende Hilfe (-einrichtungen) vermittelt. In geeignetem Fall sind dies insbesondere Pflege-, Altenhilfe- und Suchtkrankeneinrichtungen.

- (3) Für die Dauer der nach § 1 laufenden Maßnahme beinhaltet die Leistung der Sozialen Wohnraumhilfe beispielhaft folgende Leistungsmerkmale:
- Vorhaltung sozialpädagogischer Fachkräfte
 - Sicherung des Aufenthaltsrechts für den ganzen Tag
 - Übungen zur Wiederherstellung der Mietfähigkeit und konfliktfreien Nachbarschaft
 - Hinwirken auf die regelmäßige Zahlung der Unterkunftskosten
 - Unterstützung bei der Einhaltung von Terminen, z. B. bei Wohnungsbaugesellschaften, Fachbereich Familie und Bildung, Bundesagentur für Arbeit und anderen Behörden
 - Förderung der Bereitschaft zur Bearbeitung persönlicher Probleme
 - Förderung der Inanspruchnahme notwendiger weitergehender und anderer Hilfen (z. B. Schuldenberatung, Drogenberatung, Beratung durch den sozialpsychiatrischen Dienst)
- (4) Diese Hilfen werden von der Sozialen Wohnraumhilfe erbracht, solange und soweit persönliche Hilfen, insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern, nicht erforderlich sind.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt dem Herbergsverein für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ein pauschaliertes Entgelt. Dieses Entgelt orientiert sich an den zu erwartenden Übernachtungszahlen und soll in der Fortschreibung dem Umstand Rechnung tragen, dass durch die vom Herbergsverein zu erbringende Leistung die durchschnittliche Verweildauer der untergebrachten Personen verkürzt werden soll.
- (2) Für das
12. Geschäftsjahr (01.01.2012 – 31.12.2012) wird von einer Inanspruchnahme von 9.000 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von € 162.000,00 vergütet werden.
- (3) Für das
13. Geschäftsjahr (01.01.2013 – 31.12.2013) wird von einer Inanspruchnahme von 9.000 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von € 175.500,00 vergütet werden.
- (4) Für das
14. Geschäftsjahr (01.01.2014 – 31.12.2014) wird von einer Inanspruchnahme von 9.000 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von € 175.500,00 vergütet werden.
- (5) Die Pauschale für das 12. Geschäftsjahr entspricht einem Betrag von gerundet € 18,00 pro Übernachtung. Die Pauschalen für das 13. und 14. Geschäftsjahr entsprechen einem Betrag von gerundet € 19,50 pro Übernachtung.
- (6) Die in § 5 genannte Leistung wird mit einer zusätzlichen Pauschale in Höhe von € 5.750,00 pro Jahr vergütet.
- (7) Die Pauschalen werden jeweils zu Beginn eines Quartals anteilmäßig an den Herbergsverein entrichtet.
- (8) Zum Ablauf des Jahres 2013 erfolgt eine Überprüfung der Festlegung auf 9.000 Übernachtungen pro Geschäftsjahr. Bei deutlichen Abweichungen ist über die Pauschale für das Geschäftsjahr 2014 neu zu verhandeln. Soweit diese Überprüfung keine Nachverhandlung der Pauschale für das Jahr 2014 erforderlich macht, ist über die Pauschalen nach Ablauf des Geschäftsjahres 2014 neu zu verhandeln.

§ 8 Risikoklausel

- (1) Für jede der in § 7 berechneten Übernachtung, die nicht in Anspruch genommen wurde, erstattet der Herbergsverein der Hansestadt Lüneburg für das 12. Geschäftsjahr einen Betrag von € 9,00. Ab dem 13. Geschäftsjahr erhöht sich dieser Betrag auf € 9,75. Für jede weitere als die in § 7 berechneten Übernachtungen, die darüber hinaus in Anspruch genommen wird, zahlt die Hansestadt Lüneburg dem Herbergsverein einen Betrag in Höhe von € 9,00 zusätzlich. Dieser Betrag erhöht sich ab dem 13. Geschäftsjahr ebenfalls auf € 9,75.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt der Herbergsverein einen prüffähigen Bericht über die Belegungszahlen vor. Sich ergebende Erstattungsbeträge werden der Hansestadt Lüneburg mit der nächsten zu leistenden Rate gezahlt. Von der Hansestadt Lüneburg zu leistende Beträge werden zusammen mit der nächsten fälligen Rate dem Herbergsverein gezahlt.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewährung einer maximalen Inanspruchnahme von Übernachtungsplätzen an einem Tag wird auf höchstens **35** Personen begrenzt.
- (4) Für den Fall, dass die jährliche Inanspruchnahme um mehr als 20 % der in § 7 genannten Werte nach oben oder unten abweicht, ist über das Entgelt und ggf. über die Art der Unterbringung neu zu verhandeln. Gleiches gilt, wenn mehr als **40** Personen an einem Tag einen Unterbringungsplatz in Anspruch nehmen.
- (5) Für den Fall des Eintritts nicht vorhersehbarer Ereignisse, die eine noch höhere Vorhaltung von Unterbringungsplätzen erfordert, wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

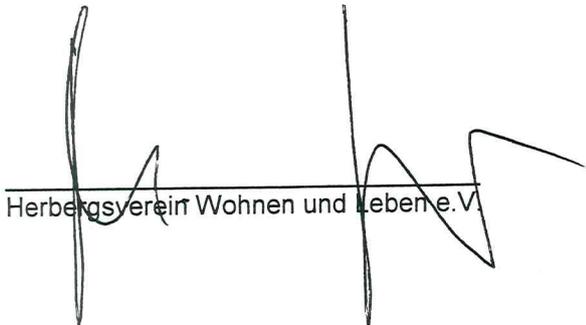
§ 9 Wohnraumbeschaffung Hansestadt Lüneburg

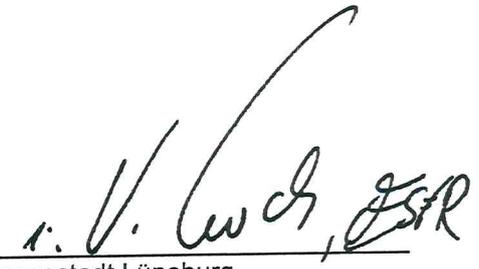
- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterstützt den Herbergsverein im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Anmietung von Wohnraum für den betroffenen Personenkreis, um der schnellen Versorgung von Wohnungslosen mit eigenem Wohnraum positiv Rechnung zu tragen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar.
- (3) Verstößt ein Vertragspartner schuldhaft gegen Vereinbarungen in diesem Vertrag und stellt diesen Verstoß trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht ab, so kann die andere Seite diesen bis zum Ende des darauffolgenden Quartals kündigen.

Lüneburg, 01.06.2012


Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.


Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister